
Zuschuss zu den Investitionskosten der Errichtung einer Zweigpraxis

(gemäß Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Adressat der Fördermaßnahme

- Alle zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe, die eine Zweigpraxis im betreffenden förderfähigen Planungsbereich errichten. Bei zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren gelten Besonderheiten.
- Alle zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten, die für einen fachfremden angestellten Arzt/Psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe eine Zweigpraxis im betreffenden förderfähigen Planungsbereich errichten.

Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss zu den Investitionskosten der Errichtung einer Zweigpraxis erfolgt in Form einer Einmalzahlung. Er kann **bis zu 22.500 Euro** betragen.

Unterversorgte Planungsbereiche:

Vertragsarzt bis zu 22.500 Euro, Vertragspsychotherapeut bis zu 7.500 Euro

Drohend unterversorgte Planungsbereiche:

Vertragsarzt bis zu 15.000 Euro, Vertragspsychotherapeut bis zu 5.000 Euro

- Der Zuschuss darf nicht zur Deckung laufender Betriebskosten oder für den Kauf einer Immobilie verwendet werden.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung*

- Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung in dem betreffenden Planungsbereich für die Arztgruppe des Antragstellers durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
- Ausschreibung eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB, das diesen Zuschuss berücksichtigt und sich auf die Arztgruppe des Antragstellers und den betreffenden Planungsbereich bezieht
- Der Antragssteller verfügt über einen vollen Versorgungsauftrag zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, ist jedoch nicht im betroffenen förderfähigen Planungsbereich zugelassen
- Genehmigung der Zweigpraxis des Antragstellers nach Feststellung des Landesausschusses und der Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB
- Verpflichtung des Antragstellers, mindestens fünf Jahre in der geförderten Zweigpraxis tätig zu werden und dabei mindestens zehn Sprechstunden pro Woche in der geförderten Zweigpraxis anzubieten
- Aufnahme der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit in der geförderten Zweigpraxis innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung
- Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen

* Eine vollständige Auflistung der Fördervoraussetzungen findet sich in den Ziffern 3-5 in Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds.

Antragsverfahren

- Der vollständige Förderantrag muss spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit, für die der Zuschuss beantragt wird, bei der KVB eingegangen sein.

Unter www.kvb.de in der Rubrik *Mitglieder / Praxisführung / Förderungen* unter *Regionale finanzielle Fördermöglichkeiten* finden Sie alle Informationen rund um die Fördermaßnahmen der KVB sowie die Antragsformulare.